



Dr. Mario Marti,
Rechtsanwalt bei Kellerhals
Anwälte, Bern, und
Baurechtsspezialist

Wir haben einen Vertrag mit einem GU für die Haustechnikplanung einer grösseren Überbauung. Nun, kurz vor Ende der Arbeiten, werden wir nicht mehr bezahlt. Können wir unsererseits die Arbeiten einstellen?

Kommt die eine Partei ihrer Leistungspflicht nicht nach (zum Beispiel Bezahlen eines Honorars), steht der anderen Partei ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Dieser Grundsatz sieht das Obligationenrecht in Art. 82 vor (neu wird die Regelung auch im Art. 1 der SIA LHO, Ausgabe 2014, erwähnt). Das heisst, Sie können die Arbeiten einstellen, solange der Auftraggeber seinerseits unzulässigerweise seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Das Problem liegt freilich in der Frage, ob der Auftraggeber effektiv zu Unrecht die Zahlung zurückhält oder nicht. Oftmals macht der Auftraggeber einen Honorarrückbehalt, wenn er befürchtet, dass ihm durch ein Fehlverhalten des Beauftragten – Planungsfehler usw. – ein Schaden entstanden ist oder entstehen wird. Er will sich durch den Honorarrückbehalt die Möglichkeit offen halten, die Schadenersatzforderung zur Verrechnung zu bringen. Tut er dies zu Recht – weil eben effektiv ein Schadenersatzanspruch besteht –, liegt kein Fall vor, welcher ein Leistungsverweigerungsrecht erlauben würde. Dann wäre die Einstellung der Arbeiten vielmehr Ihrerseits als Vertragsverletzung anzusehen. Die Frage, ob Art. 82 angerufen werden soll oder nicht, ist somit in der Praxis nicht selten ein Vabanquespiel. Sie tun jedenfalls gut daran, die Arbeiten nur dann einzustellen, wenn Sie sich sicher sind, dass Ihr Auftraggeber keine Gegenforderung wegen Planungsfehlern oder Ähnlichem stellen kann. ■

Haben Sie eine Frage an unseren Rechtsexperten? Mailen Sie diese an redaktion@diebaustellen.ch

Die höchsten, längsten und tiefsten Seilbahnen der Welt

Seilbahnen gehören fast zum normalen Schweizer Ortsbild. Seilbahnrekorde gibt es aber nicht nur an Schweizer Gipfeln. Der geplante Rekord auf der deutschen Zugspitze ist dennoch ein wenig schweizerisch. Text: Beat Matter

In der vergangenen Ausgabe hat sich an dieser Stelle alles um Lifte gedreht. Um schnelle, spektakuläre, lange Möglichkeiten, im Innen- oder auch Aussenbereich Höhenunterschiede gemütlich zu überwinden – und das in aller Regel in der Senkrechten. Heute kommt ein Zweckverwandter des Lifts zur Sprache: Die Luftseilbahn. Gleich ist den beiden Transporteuren, dass sie Menschen, Tiere oder Waren mehr oder weniger automatisiert über beträchtliche Höhenunterschiede hinweg befördern. Der technische Ansatz, um denselben grundsätzlichen Zweck zu erfüllen, ist hingegen beträchtlich unterschiedlich. Und selbstverständlich existieren unterschiedliche Varianten des Seilbahnbaus. Gleich ist allen Varianten: An einem oder mehreren Drahtseilen hängen und bewegen sich Kabinen oder kabinenähnliche Konstruktionen ohne feste Führung zwischen einer Tal- und einer Bergstation. Wobei auch mehr oder weniger in der Ebene zirkulierende Luftseilbahnen existieren. Gerade jüngst wurde ein solches Exemplar in einem studentischen Ideenwettbewerb in Zürich als Möglichkeit in Betracht gezogen, um die täglich anfallenden Autofluten aus der Innenstadt fern zu halten.

Neue Rekordbahn folgt auf alte Rekordbahn

Dass in dem so spannenden wie spektakulären Bereich der Luftseilbahnen ein ganzer Wust an Rekorden besteht, liegt auf der Hand. Und immer mal wieder wird einer oder werden gleich mehrere davon auf einen Schlag gebrochen.

So war beispielsweise im Sommer dieses Jahres zu erfahren, dass das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen einer neuen Eibsee-Seilbahn zur Zugspitze, Deutschlands höchstem Gipfel, die Bau- und Betriebsbewilligung erteilt. Der höchste deutsche Berg bekommt eine neue Mehrfach-Rekordbahn: Die

neue Luftseilbahn wird nämlich – anders als die bisherige – nur mit einer einzigen Seilbahnstütze auskommen. Diese fällt hoch aus: Mit 127 Meter wird sie die weltweit höchste Fachwerkstütze für eine Pendelbahn sein. Die Stütze wird einen Jahrzehnte alten Rekord brechen. Bislang gehörte der Rekord zur österreichischen Gletscherbahn Kaprun. Sie wurde bereits 1966 erstellt. Eine ihrer Stützen misst 113 Meter. Dazu gesellt sich an der Zugspitze ein zweiter Rekord: Mit 3214 Meter zwischen Stütze und Bergstation wird die neue Bahn das weltweit grösste Seilfeld aufweisen. Im Frühling 2015 soll mit dem Bau begonnen werden, im Frühling 2017 könnte die Bahn einsatzbereit sein. Der avisierte Rekordbau gehört dann auch ein klein wenig der Schweiz. Im Projekt engagiert ist nämlich der Schweizer Seilbahnhersteller Garaventa. Die neue Rekordbahn folgt auf eine alte Rekordbahn. Denn mit 1945 Meter weist weltweit keine andere Bahn mit einer Sektion einen grösseren Höhenunterschied aus, als es die heute bestehende Eibsee-Seilbahn tut.

Fremdsprachige Rekorde

Wer glaubt, die deutschsprachigen Länder hätten die Seilbahnrekorde gepachtet, sieht sich getäuscht.

Mit 4843 m ü. M. befindet sich die höchstgelegene Bergstation einer Luftseilbahn (logischerweise) nicht im Alpenmassiv, sondern auf dem Dagu-Gletscher in China. Zum Vergleich: Die höchstgelegene Bergstation Europas liegt in der Schweiz. Es ist jene der Klein-Matterhorn-Bahn auf 3820 m ü. M. Die tiefstgelegene Seilbahn weltweit ist die Masadabahn in Israel, die auf bis zu 275 Meter unter dem Meeresspiegel verkehrt. Bei der längsten Personenseilbahn weltweit handelt es sich um eine Gondelbahn. Es ist die Schwedische Luftseilbahn Norsjö. Sie misst mehr als 13 Kilometer. ■